

Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen

Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Gräfenhainichen, Ortsteil Tornau und ist unter der Nummer VR 40344 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.
- (2) Er ist der Zusammenschluss der Mitgliedsvereine des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine in Sachsen-Anhalt.
- (3) Dem Verein obliegen die Vertretung als Träger öffentlicher Belange der in ihm zusammengeschlossenen Vereine gegenüber den Behörden des Landes und der Kommunen sowie aller sonstigen Institutionen.
- (4) Dem Verein gehört die Deutsche Wanderjugend Arbeitsgemeinschaft Sachsen-Anhalt an.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die landesweite Koordinierung und ideelle Förderung der satzungsmäßigen Aktivitäten der Mitgliedsvereine, insbesondere der folgenden Aufgaben:
 - a) Praktische Arbeiten, Maßnahmen der Biotopgestaltung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - b) Öffentlichkeitsarbeit für Umwelt- und Naturschutz, insbesondere bei Wanderführungen, Vorträgen, Veranstaltungen und Ausstellungen sowie in Druckschriften
 - c) Lenkung des Wandertourismus, auch im Interesse schutzwürdiger Bereiche
 - d) Zusammenarbeit mit Naturschutzbehörden, Naturschutzbeauftragten, Kommunen und Forstdienststellen bei den vorgenannten Aufgaben
 - e) Stellungnahme und Mitwirkung bei der Planung, die für die Natur, Landschaft oder Umwelt des Menschen bedeutsam sindDer Verein kann außerhalb seiner Dachverbandsfunktion im Sinne des § 57 Absatz 2 AO den Satzungszweck auch aktiv selbst, entsprechend der aufgeführten Tätigkeiten, fördern.
- (2) Die andere Aktivitäten der Mitgliedsvereine und der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Wanderjugend; Wandern und Heimatliches Brauchtum und die Jugendarbeit, werden im Rahmen der notwendigen Vertretung gegenüber den Landesbehörden unterstützt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Der Vorstand kann jedoch mit Mehrheitsbeschluss bestimmen, dass für die Wahrnehmung bestimmter Ämter innerhalb des Vereins pauschale Aufwandsentschädigungen und der Ersatz von Auslagen in einem vom Vereinsvorstand bestimmten Rahmen gewährt werden. Die Mittel der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Wanderjugend werden von dieser eigenständig und getrennt verwaltet.

§ 5 Zweckerfüllung und Beiträge

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes und zur Durchführung seiner Aufgaben benötigten Mittel werden insbesondere durch Beiträge seiner Mitglieder, durch Spenden und durch öffentliche Beihilfen aufgebracht.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeitrag erhoben.
- (3) Die Beiträge der Mitgliedsvereine werden im Umlageverfahren nach der Zahl der im Land Sachsen-Anhalt registrierten Mitglieder ihrer Orts- und Zweigvereine erhoben. Maßgebend ist die Mitgliederzahl des vorausgegangenen Jahres.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind alle in Sachsen-Anhalt tätigen Gebirgs- und Wandervereine, die dem Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine angeschlossen sind.
- (2) Die Mitglieder der Mitgliedsvereine sind auch Mitglieder des Landesverbandes. Darüber hinaus kann jede natürliche oder juristische Person auch als Mitglied, nach Beschluss des Vorstandes, beitreten.
- (3) Beitritt und Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung sowie durch Bestätigung durch den Vorstand. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu geben. Innerhalb eines Monats ab Zugang des schriftlich begründeten Beschlusses zum Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Triftige Gründe sind insbesondere:
 - a) Grobe Verstöße gegen diese Satzung oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Landesverbandsorgane,
 - b) die Nichtentrichtung des Jahresbeitrages bis zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres resp. bis zum Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist;
 - c) wenn ein Mitglied rechtskräftig die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft verloren hat.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres sowie die Delegierten der Mitgliedsorganisationen.
- (2) Die Mitgliedsvereine entsenden in die Mitgliederversammlung
 - a) Einen Delegierten des jeweiligen Vorstandes des Mitgliedsvereins
 - b) Je angefangene 1.000 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Maßgeblich sind hierfür natürliche Personen nach dem Stand der Beitragszahler des vorausgegangenen Kalenderjahres.
- (3) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Delegiertenstimmen können innerhalb jeder Mitgliedsorganisation durch schriftliche Vollmacht übertragen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben zusätzlich jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung, welche jedoch nicht durch Vollmacht übertragen werden kann.
- (5) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung gilt drei Tage nach Versand an die letzte vom Mitglied schriftlich angegebene Adresse als zugestellt. Die Tagesordnung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden.
- (6) Wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand eines der Mitgliedsorganisationen es verlangt, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (7) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (9) An den Mitgliederversammlungen können auch Mitglieder der Mitgliedsorganisationen als Zuhörer teilnehmen, die keine Delegierten sind.
- (10) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den Mitgliedern zu übermitteln ist. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (11) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben;
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes sowie der Wahl der Revisionskommission
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
 - d) Festsetzung der Beiträge
 - e) Beratung und Beschluss über Anträge der Mitgliedsorganisationen
 - f) Satzungsänderungen

- g) Erwerb der Mitgliedschaft bei anderen Körperschaften
- h) Entscheidung über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
- i) Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der erste und zweite Stellvertretende Vorsitzende und der Finanzwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Bei Bedarf können durch die Mitgliederversammlung Fachwarte (z.B. Landeswanderwart, Landesjugendwart, Landeswegewart) gewählt werden. Diese können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich auf Antrag Erstattungen von nachgewiesenen Reisekosten und Auslagen.
- (4) Von den Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und den Vorstandsmitgliedern zu übermitteln. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie werden von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Ordnungsgemäße Buchführung, Aufstellung des Haushaltsplanes und Erstellung des Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Abschluss von Miet-, Pacht- und Arbeitsverträgen
 - g) Bestellung eines Geschäftsführers, der die Geschäftsstelle leitet und die Geschäfte des Vorstandes führt
 - h) Einrichtung von Beiräten und Fachausschüssen sowie Beschlussfassung über eine darauf bezogene Geschäftsordnung, sowie die Bestätigung und Abberufung von deren Gremien

§ 10 Beiräte und Fachausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf Beiräte und Fachausschüsse berufen, denen auch Nichtmitglieder angehören dürfen. Die Aufgabenstellung, Organisation und Arbeitsweise regelt der Vorstand mit einer jeweiligen Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand bei Bedarf und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine/n Geschäftsführer/in als besondere Vertreterin bzw. besonderer Vertreter des Vereins i.S.d. § 30 BGB berufen.

- (2) Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle. Die Regelungen zur Außenvertretung bleiben von der Berufung einer Geschäftsführung unberührt.
- (3) Der Vorstand kann der Geschäftsführung Vollmacht für einzelne Rechtsgeschäfte oder eine Generalvollmacht ausstellen. Die Geschäftsführung ist dabei an Weisungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 12 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus zwei geschäftsfähigen Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Die Revisionskommission führt eine jährliche Rechnungs-, Geschäfts- und Kassenprüfung durch. Sie ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 13 Haushalts- und Kassenwesen

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist durch den Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Über alle Ansätze des Haushaltsplanes darf der Vorstand im Rahmen ihrer Zweckbestimmung verfügen. Die Planpositionen der Ausgaben sind untereinander deckungsfähig. Die Gesamtausgaben sollen die Höhe der zu erwartenden Einnahmen nicht übersteigen. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts grundsätzlich Rechnung zu tragen. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen und soll auf eine auskömmliche Liquidität des Vereins hinwirken.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres muss der Finanzwart eine Jahresrechnung erstellen.
- (4) Das gesamte Kassen- und Rechnungswesen ist von der Revisionskommission zu kontrollieren. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung wörtlich bekanntgegeben werden.
- (2) Zur Satzungsänderung bedarf es der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins dem Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine, und sofern dieser nicht mehr existiert, der Landesregierung Sachsen-Anhalt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.02.2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung in Kraft.